

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/4349 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014)

A. Problem

Ziel des Gesetzentwurfs ist die punktuelle Weiterentwicklung des Aktienrechts.

Zum einen soll die Finanzierung der Aktiengesellschaft in zweierlei Hinsicht flexibilisiert werden: Erstens könne nach jetziger Rechtslage kein regulatorisches Kernkapital gebildet werden, indem die Gesellschaft stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgibt. Den Gesellschaften soll deswegen aktienrechtlich eine Gestaltungsmöglichkeit eröffnet werden, mit der sie Kernkapital durch die Ausgabe stimmrechtsloser Vorzugsaktien bilden können. Zweitens sähen die aktienrechtlichen Bestimmungen bei Wandelschuldverschreibungen bisher nur ein Umtauschrecht des Gläubigers vor, nicht aber auch ein solches der Gesellschaft als Schuldnerin. Ein Umtauschrecht der Gesellschaft, mit dem diese die Anleihen gegen Gewährung von Anteilen in Grundkapital umwandelt, könne jedoch ein sinnvolles Instrument sein, um eine Unternehmenskrise zu verhindern oder zu bewältigen. Dafür sollen rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Ferner sollen die Beteiligungsverhältnisse bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften transparenter gemacht werden. Geben solche Gesellschaften Inhaberaktien aus, sei es bisher möglich, dass Änderungen im Gesellschafterbestand, die sich unterhalb der Schwellen der Mitteilungspflichten (§§ 20 und 21 des Aktiengesetzes – AktG) bewegen, verborgen bleiben. Dem soll mit einem einheitlichen Nachweistichttag entgegengewirkt werden.

Weiterhin soll auch das Beschlussmängelrecht der Aktiengesellschaft in einem Punkt fortentwickelt werden. Die Gesetze zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts sowie zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie enthielten eine Reihe von Maßnahmen, um zu verhindern, dass Aktionäre ihr Klagerecht missbrauchen. Nicht befriedigend sei nach dem Votum der Praxis die Rechtslage im Hinblick auf das Phänomen der zweckwidrigen nachgeschobenen Nichtigkeitsklagen. Solchen Fällen soll entgegengewirkt werden, ohne das Klagerecht der überwiegenden Mehrheit nicht missbräuchlich agierender Aktionäre unangemessen einzuschränken.

Außerdem soll geklärt werden, wie die Berichtspflicht von Aufsichtsräten, die von Gebietskörperschaften entsandt werden (§ 394 AktG), rechtlich begründet werden kann.

Schließlich sollen einige in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen ausgeräumt und Redaktionsversehen früherer Gesetzgebungsverfahren behoben werden.

B. Lösung

Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bei sog. kleinen Aktiengesellschaften. Darüber hinaus wird auf die Regelung eines Nachweisstichtags bei Namensaktien verzichtet und die bisherige Rechtslage beibehalten. Ferner wird auf die relative Befristung von Nichtigkeitsklagen verzichtet. Auch wird die bisherige gesetzliche Definition des gezeichneten Kapitals gestrichen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Buchstabe b

Einstimmige Annahme einer Entschließung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4349 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„(Aktienrechtsnovelle 2016)“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unabhängig von einer Verbriefung“ eingefügt und werden die Wörter „des Inhabers“ durch die Wörter „des Aktionärs“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Inhaber“ durch die Wörter „Der Aktionär“ ersetzt.“

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. In § 95 Satz 3 werden nach dem Wort „sein“ ein Komma und die Wörter „wenn dies zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist“ eingefügt.“

c) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10 und die neue Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.“

d) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die Satzung kann bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist; Absatz 2 Satz 5 gilt in diesem Fall entsprechend.

(4) Bei Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften reicht ein durch das depotführende Institut in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes aus. Der Nachweis hat sich bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Satzung oder in der Einberufung auf Grund einer Ermächtigung durch die Satzung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

(5) Bei Namensaktien börsennotierter Gesellschaften folgt die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 aus der Eintragung im Aktienregister.“

- e) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und nach dem Wort „Komma“ wird das Wort „und“ eingefügt.
 - f) Die bisherige Nummer 12 wird aufgehoben.
 - g) Die bisherige Nummer 26 wird aufgehoben.
 - h) Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 26.
 - i) Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 27 und nach den Wörtern „oder auf“ werden die Wörter „dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem“ eingefügt.
 - j) Die bisherige Nummer 29 wird Nummer 28.
3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird folgender § 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„§ 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zur Aktienrechtsnovelle 2016

(1) § 10 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nicht auf Gesellschaften anzuwenden, deren Satzung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes] durch notarielle Beurkundung festgestellt wurde und deren Aktien auf Inhaber lauten. Für diese Gesellschaften ist § 10 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Sieht die Satzung einer Gesellschaft einen Umwandlungsanspruch gemäß § 24 des Aktiengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung vor, so bleibt diese Satzungsbestimmung wirksam.

(3) Bezeichnet die Satzung gemäß § 25 Satz 2 des Aktiengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung neben dem Bundesanzeiger andere Informationsmedien als Gesellschaftsblätter, so bleibt diese Satzungsbestimmung auch ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes] wirksam. Für einen Fristbeginn oder das sonstige Eintreten von Rechtsfolgen ist ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ausschließlich die Bekanntmachung im Bundesanzeiger maßgeblich.

(4) § 122 des Aktiengesetzes in der Fassung der Aktienrechtsnovelle 2016 vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Einberufungs- und Ergänzungsverlangen anzuwenden, die der Gesellschaft am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] zugehen. Auf Ergänzungsverlangen, die der Gesellschaft vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] zugehen, ist § 122 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

4. Dem Artikel 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 272 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gezeichnetes Kapital ist mit dem Nennbetrag anzusetzen.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.“

5. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Vermögensanlagegesetzes

§ 32 des Vermögensanlagegesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1a Satz 1 werden nach den Wörtern „weiter öffentlich angeboten werden, ist“ die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 11 und 13“ eingefügt.
2. Absatz 10 (in der Fassung des Artikels 8 Absatz 10 Nummer 5 des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015) wird Absatz 13 und wie folgt gefasst:

„(13) Die §§ 23, 26, 30 und 31 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für vor dem 1. Januar 2015 beginnende Geschäftsjahre bleiben die §§ 23, 26, 30 und 31 in der bis zum 9. Juli 2015 geltenden Fassung anwendbar. Auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahre bleiben die §§ 23, 26 und 30 in der bis zum 9. Juli 2015 geltenden Fassung und § 31 in der bis zum 22. Juli 2015 geltenden Fassung anwendbar.“

6. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

7. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

,Artikel 6

Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes

§ 5 des GmbHG-Einführungsgesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 52 Absatz 2 Satz 1 und 3“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4“ ersetzt.
 2. In Satz 2 werden die Wörter „§ 52 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
 8. Die bisherigen Artikel 5 bis 7 werden die Artikel 7 bis 9.
 9. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 10 und in Absatz 1 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014) sieht vor, einen einheitlichen Stichtag für Inhaber- und Namensaktien einzuführen und diesen auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung festzusetzen. Dabei handelt es sich um den Stichtag (Record Date), der darüber entscheidet, welche Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen und dort ihre Stimmen ausüben können. Während ein einheitlicher Record Date im Interesse einer Klarheit insbesondere für ausländische Aktionäre und einer Vereinfachung des Legitimationsverfahrens begrüÙt wurde, gab es Bedenken seitens der Namensaktien-Emittenten, die eine kürzere Frist als die bereits heute für Inhaberaktien geltende 21-Tage-Frist als Vorteil der Namensaktie be- greifen.
2. Das Ziel, durch verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen erhöhte Hauptversammlungspräsenzen zu erreichen und die Attraktivität des europäischen Kapitalmarktes zu verbessern, ist zu begrüÙen. Diese Zielsetzung entspricht auch dem von der Europäischen Kommission am 2. Oktober 2015 vorgelegten Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, im Rahmen dessen gleichfalls Hindernisse des grenzüberschreitenden Kapitalflusses identifiziert und beseitigt werden sollen.
3. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Artikel 7 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007, für Inhaberaktien zwingend einen Nachweisstichtag einzuführen, hat für den grenzüberschreitenden Aktienhandel ein stich- tagsbezogenes System eingeführt.

Wie sich aus der Übersicht der Kommission vom 21. Oktober 2010 zu den von den Mitgliedstaaten getroffenen Stichtagsregelungen zur Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (2010/C 285/01) entnehmen lässt, hat die Richtlinienumsetzung jedoch zu mindestens 26 verschiedenen Regelungsmodellen in den Mitgliedstaaten geführt. Die Bandbreite geht von zwei Tagen in Irland bzw. 48 Stunden in Großbritannien bis

hin zu 30 Tagen in Malta. In Mitgliedstaaten, in denen es Namens- und Inhaberaktien gibt, gelten nicht selten nochmals unterschiedliche Stichtagsregelungen, so auch in Deutschland.

4. Vor diesem Hintergrund soll von einer rein nationalen Vereinheitlichung des Stichtages abgesehen werden. Denn bezogen auf den europäischen Kapitalmarkt würde eine Vielzahl von Stichtagsregelungen verbleiben, die sowohl für Anleger innerhalb der Union, aber genauso für internationale Anleger verwirrend und bürokratisch ist. Sie erhöht den Abwicklungs- und Informationsaufwand, erschwert die Stimmrechtsausübung und beeinträchtigt damit die Hauptversammlungspräsenzen und die Attraktivität des europäischen Kapitalmarktes als Ganzes. Es sollte daher ein einheitlicher Record Date in der Europäischen Union angestrebt werden, der unter Einbeziehung elektronischer Medien auch kürzer sein könnte als die derzeitigen 21 Tage für deutsche Inhaberaktien. Grundsätzlich ist es erstrebenswert, den zeitlichen Abstand zwischen dem Stichtag und dem Tag der Hauptversammlung so kurz wie im Hinblick auf die erforderlichen Abläufe möglich zu halten.
- II. Der Deutsche Bundestag bittet die Europäische Kommission vor diesem Hintergrund, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, mit dem ein europaweit einheitlicher Stichtag für den Nachweis der Aktionärsstellung geregelt wird. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Kommission zu übermitteln.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert zudem die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass auf europäischer Ebene ein einheitlicher Stichtag für den Nachweis der Aktionärsstellung geregelt wird.“

Berlin, den 11. November 2015

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Stephan Harbarth
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Stephan Harbarth, Dr. Johannes Fechner, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/4349** in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4349 in seiner 60. Sitzung am 11. November 2015 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4349 in seiner 55. Sitzung am 11. November 2015 beraten und empfiehlt die Annahme mit Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 22/15 (Bundestags-Drucksache 18/4349) in seiner 22. Sitzung am 25. Februar 2015 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz aufgrund des Bezuges zum Indikator (7) „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen und Wohlstand dauerhaft erhalten“ gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel und eine Prüfbitte nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/4349 in seiner 48. Sitzung am 25. März 2015 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 54. Sitzung am 6. Mai 2015 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Henning Bergmann	Deutsche Kreditwirtschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Berlin Leiter Kapitalmarktrecht
Dr. Manfred Busch	Stadt Bochum Stadtkämmerer
Prof. Dr. Mathias Habersack	Ludwig-Maximilians-Universität München Juristische Fakultät Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht
Prof. Dr. Jens Koch	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Ulrich Noack	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht
Dr. Winfried Wegmann	Rechtsanwalt, für Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Leiter Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht der Deutschen Telekom AG

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 54. Sitzung vom 6. Mai 2015 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Weiterhin lag dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Petition vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4349 in seiner 75. Sitzung am 11. November 2015 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde. Gleichzeitig empfiehlt er einstimmig die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen EntschlieÙung. Die EntschlieÙung wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht.

Zur abschließenden Beratung hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Änderungsanträge in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mit folgendem Wortlaut eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

,6a In § 87 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hierbei berücksichtigt der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die Belegschaft abzugrenzen sind.“

2. In Artikel 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

,4. Nach § 285 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt;“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Die Vergütungen der Vorstände sind in den vergangenen Jahren nicht nur absolut, sondern auch in Relation zu den Vergütungen der Beschäftigten erheblich gestiegen. Viele Unternehmen zahlen ihren Vorstandsmitgliedern das Über-100fache des durchschnittlichen Lohns eines Facharbeiters. Zwar soll sich die „übliche Vergütung“ im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 1 AktG bereits jetzt auch auf das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen beziehen, es soll darauf geachtet werden, dass die Vergütungsstaffelung im Unternehmen beim Vorstand nicht Maß und Bezug zu den Vergütungsgepflogenheiten und dem Vergütungssystem im Unternehmen verliert (BT-Drs. 16/13433 S. 10). Dies wird jedoch vielfach von den Aufsichtsräten nicht oder zu wenig berücksichtigt. Es ist daher notwendig den Aufsichtsrat ausdrücklich dazu zu verpflichten, das Verhältnis der Vorstandsgehälter zum oberen Führungskreis und der gesamten Belegschaft in angemessener Weise zu berücksichtigen. Diese Vorgabe hat auch die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemacht (4.2.2 Absatz 2 DCGK). Die Arbeitnehmer-Management-Einkommen-Relation sollte jedoch nicht nur im Rahmen eines Kodexes, sondern gesetzlich verpflichtend für die Unternehmen gelten.

Zu Nummer 2 (Artikel 3)

Die Veröffentlichung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft erfolgt nach dem hier vorliegenden Regelungsentwurf im Anhang des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft. Ein erster wichtiger Schritt zur Wiederherstellung des Verhältnisses zwischen Vergütung und persönlicher Leistung ist Transparenz. Es ist daher notwendig, nicht nur die Vorstandsgehälter transparent zu machen, sondern auch das Verhältnis der Vorstandsgehälter zum oberen Führungskreis der gesamten Belegschaft.

und

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

,Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes

„§ 4 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. Abfindungszahlungen von mehr als einer Million Euro je Mitarbeiter einschließlich Übergangsgelder oder Aktienoptionen, sowie Gehaltszahlungen von mehr als 500.000 Euro jährlich je Mitarbeiter einschließlich aller fixen und variablen Gehaltsbestandteile.““

2. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 9.

Begründung

Zu Nummer 1

Unverhältnismäßig hohe und nur auf den kurzfristigen Erfolg ausgerichtete Vergütungen von Managern sind eine Ursache für die Wirtschafts- und Finanzkrisen der Vergangenheit. Die Selbstverpflichtungen und bestehenden Regelungen zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen haben keine Verhaltensänderung bei Unternehmenslenkern und hoch bezahlten Investmentbankern ausgelöst. Vergütungen steigen weiter an. Das bisherige Steuerrecht erlaubt zudem, dass Gehälter und Abfindungen unbegrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Es ist deshalb überfällig, überhöhte Gehälter und „Phantasieabfindungen“ wirksam zu begrenzen: Eine Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von überhöhten Abfindungen und Gehältern ist dafür ein entscheidender Schritt. Es ist die Aufgabe der Politik festzulegen, in welchem Ausmaß die Allgemeinheit Managergehälter und -abfindungen über die steuerliche Anrechnung mitfinanzieren muss. Eine Einschränkung der Abzugsfähigkeit der betrieblich veranlassten Aufwendungen ist dabei kein Novum und widerspricht nicht dem objektiven Nettoprinzip. Es bestehen im deutschen Steuerrecht zahlreiche Beispiele für nichtabziehbare Betriebsausgaben z.B. Geschenke an Personen, Aufwendungen für die Jagd, für Segeljachten und Motorjachten, Straf- und Ordnungsgelder, die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen oder die Gewerbesteuer. Einschränkungen sind aufgrund von übergeordneten Zielen zulässig. So hat das Bundesverfassungsgericht z.B. auch bei der Entfernungspauschale bereits entschieden, dass das Ziel des Umweltschutzes eine Verletzung des Nettoprinzips rechtfertigen kann. Andere Länder gehen in den Abzugsbeschränkungen deutlich weiter als Deutschland: Verschiedentlich wird festgelegt, was als angemessener Aufwand zu sehen ist und darüber hin-aus gehenden Beträgen wird der Abzug versagt.

Nach § 120 Absatz 4 AktG kann die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Ein solcher Beschluss ist weder obligatorisch noch rechtlich verbindlich. Zudem wird die Hauptversammlung einem Deal mit hohen Gehältern und Boni eher zustimmen, da sie allein die Investoren im Blick hat. Die Beschäftigten und die Gesellschaft sind in der Hauptversammlung nicht vertreten – im Aufsichtsrat hingegen sind die Beschäftigten durch die Gewerkschaften mit am Tisch.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** war der Auffassung, bei dem Gesetzentwurf handele es sich um einen Rückschritt zu dem, was in der vergangenen Wahlperiode diskutiert worden sei, da er insbesondere keine Regelungen zur Vorstandsvergütung enthalte. Dies sei die einzig regelungswürdige Materie in diesem Bereich. Der Gesetzentwurf sei ansonsten überflüssig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hielt den Gesetzentwurf für nicht zustimmungsfähig, solange er keine Regelungen zur Vorstandsvergütung enthalte. Nach dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bleibe nur noch ein geringer Regelungsbereich übrig.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf, da er das Aktienrecht an einer Reihe von Stellen fortentwickelte, an denen Änderungsbedarf bestehe. Sie betonte, dass in der vergangenen Wahlperiode Regelungen zur Managervergütung beschlossen worden seien, die durch die Ablehnung des Bundesrates kurz vor Ende der 17. Wahlperiode der Diskontinuität unterfallen seien.

Die **Fraktion der SPD** hielt den Gesetzentwurf für gelungen. Das Delisting sei schon zuvor beschlossen worden. Auf eine Regelung zum Record Date würde verzichtet, da hier zunächst Bedarf für eine europäische Regelung

bestehe. Durch die Regelungen zur Inhaberaktie würde den Hinweisen der Financial Action Task Force nachgegangen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Buchstabe a

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/4349 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung des Gesetzstitels)

Es handelt sich um eine Anpassung der Jahreszahl in der Kurzbezeichnung des Gesetzes an das Jahr, in dem das Gesetz in Kraft treten wird.

Zu Nummer 2 (Änderung des Aktiengesetzes – AktG)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der bisherigen Nummer 6 ist eine Folgeänderung aus der Streichung des Buchstabens b. In Buchstabe b wurde eine Bezugnahme auf die Regelung in § 123 Absatz 6 AktG des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgenommen, welche nunmehr weggefallen ist (Nummer 2 Buchstabe d).

Zu Buchstabe b (Änderung des § 95 AktG)

Der Anwendungsbereich des Grundsatzes der Dreiteilbarkeit der Aufsichtsratsmitglieder nach § 95 Satz 3 AktG in der alten Fassung wird auf Gesellschaften reduziert, welche die Dreiteilbarkeit der Aufsichtsratsmitglieder wegen mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben zu beachten haben. Das sind nach der aktuellen Rechtslage Gesellschaften, die dem Anwendungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) unterfallen, § 4 Absatz 1 DrittelbG. Der allgemein gültige Grundsatz der Dreiteilbarkeit hat seinen Ursprung im Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681), das für den Aufsichtsrat jeder Aktiengesellschaft eine drittelparitätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer anordnete und deshalb eine gesetzliche Regelung zur dementsprechenden Teilbarkeit erforderte. Da der Gesetzgeber jedoch mit dem Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) sowie mit dem DrittelbG die sogenannten kleinen Aktiengesellschaften von dieser Mitbestimmung wieder ausgenommen hat, ist es folgerichtig, diese auch vom Anwendungsbereich des Grundsatzes der Dreiteilbarkeit nach § 95 Satz 3 AktG in der alten Fassung auszunehmen. Das Leitbild einer börsennotierten bzw. mitbestimmten Aktiengesellschaft trifft gerade nicht auf jede kleine Aktiengesellschaft zu. Diese wachsen nicht zwingend in den Anwendungsbereich des DrittelbG hinein und es gibt daher keinen notwendigen Grund, für diese Gesellschaften die gleichen gesetzlichen Anforderungen vorzusehen, die an börsennotierte und mitbestimmte Gesellschaften gestellt werden. Bei Aktiengesellschaften, für die das DrittelbG gilt, bleibt die bisherige Rechtslage erhalten.

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder kann daher künftig oberhalb der Mindestzahl von drei Mitgliedern frei durch die Satzung festgelegt werden, sofern nicht aus mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben eine Dreiteilbarkeit einzuhalten ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Mit der Neufassung des § 123 Absatz 3 bis 5 AktG wird in Abänderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf die Regelung eines Nachweisstichtags für Namensaktien verzichtet (dazu Begründung zu Buchstabe d). Die Regelung zum Nachweisstichtag für Inhaberaktien befindet sich aufgrund der im Übrigen eingeführten neuen Strukturierung des § 123 AktG nun in Absatz 4 Satz 2 AktG-E, sodass der entsprechende Verweis in § 121 AktG nicht mehr den entfallenen § 123 Absatz 6 AktG-E, sondern § 123 Absatz 4 Satz 2 AktG-E in Bezug nimmt.

Zu Buchstabe d (§ 123 Absatz 3 bis 5 AktG)

Mit der Neufassung des § 123 Absatz 3 bis 5 AktG wird in Abänderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf die Regelung eines Nachweisstichtags für Namensaktien verzichtet und es insoweit bei der bisherigen Rechtslage belassen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat in § 123 Absatz 6 AktG-E einen Nachweisstichtag (Record Date) für Inhaberaktien von 21 Tagen vor der Hauptversammlung wie bei Namensaktien vorgesehen. Auch wenn ein einheitlicher Nachweisstichtag für beide Aktienarten zugunsten einer einfacheren Handhabung insbesondere aus Sicht

ausländischer Aktionäre zu begrüßen ist, konnte die Frage, welche Frist für einen einheitlichen Stichtag die richtige ist, auch nach der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Während die Deutsche Kreditwirtschaft wegen der meist noch postalischen Information der Aktionäre die 21-Tage-Frist für zwingend hielt, haben sich die angehörten Beteiligten im Übrigen für eine kürzere Frist für Namensaktien, mehrheitlich für eine kürzere einheitliche Frist für Inhaber- und Namensaktien ausgesprochen.

Es wäre ohnehin vorzuziehen, nicht eine Reform des Record Date nur für Deutschland anzustreben, sondern einen einheitlichen, dann aber möglichst kürzeren Record Date für ganz Europa festzulegen. Das wäre für die grenzüberschreitende Stimmrechtsausübung innerhalb Europas aber auch international die beste Lösung. Es wird daher angeregt, den Gedanken auf Europäischer Ebene über die Vereinheitlichung des Record Date in Europa zu fördern.

Die bessere Strukturierung des § 123 AktG und deutlichere Trennung zwischen Anmeldeerfordernissen und Nachweis der Stimmberechtigung kann aber aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beibehalten werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Der bisherige § 123 Absatz 5 AktG-E wiederholt infolge von Änderungen des Gesetzentwurfs im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens lediglich die Aussage des § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG. Da er dennoch systematisch innerhalb des § 123 AktG sinnvoll ist, wird er kürzer gefasst und mit einem Verweis auf § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG versehen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Änderungsbefehls.

Zu Buchstabe f (Streichung der Änderung des § 125 Absatz 2 Satz 1 AktG)

Die Änderung des § 125 Absatz 2 Satz 1 AktG war eine Folge aus der Regelung eines einheitlichen Nachweistichtags für Namens- und Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften. Ohne die Regelung eines einheitlichen Nachweistichtags ist eine Anpassung der Mitteilungsfrist nicht erforderlich.

Zu Artikel 1 Nummer 20 AktG-E (Änderung des § 192)

Im Hinblick auf § 192 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3, § 221 Absatz 1 Satz 1 AktG-E regten einige Sachverständige in der öffentlichen Anhörung an, bereits als gängig bekannte und zulässig erachtete weitere in der Praxis der Unternehmensfinanzierung etablierte Gestaltungsformen ausdrücklich zu erwähnen. Dabei wurde eingeräumt, dass die Gesetzesbegründung bereits jetzt darauf hinweist, dass mit der partiellen Regelung von umgekehrten Wandelschuldverschreibungen keine Aussage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit anderer, im Gesetz nicht genannter Gestaltungsformen getroffen wird. Auch können sich in der internationalen Kautelarpraxis der Unternehmensanleihen immer wieder neue Varianten entwickeln. Der Ausschuss unterstreicht nochmals, dass danach keine Zweifel bestehen, dass auch Gestaltungen zulässig sind, bei denen sowohl dem Emittenten als auch der Gesellschaft eine Umtausch- bzw. Bezugsberechtigung eingeräumt wird, bei denen eine der Seiten zur Ausübung des Umtausch- oder Bezugsrechts verpflichtet oder der Umtausch unmittelbar durch den Eintritt einer Bedingung oder des Ablaufs einer Frist – und damit ohne weitere Erklärung des Gläubigers oder der Gesellschaft – erfolgt. Diese Varianten alle im Gesetz erfassen zu wollen, erscheint hingegen ebenso wenig erforderlich wie gesetzliche Festlegungen zum Wandlungspreis.

Zu Buchstabe g (Streichung des § 249 Absatz 2 Satz 3 AktG-E)

§ 249 Absatz 2 Satz 3 AktG-E hat die relative Befristung von Nichtigkeitsklagen vorgesehen, auf deren Regelung nunmehr verzichtet wird. Das Beschlussmängelrecht samt Freigabeverfahren beinhaltet dogmatische Widersprüche und kann im Einzelfall zu Unbilligkeiten führen, so dass es einer Überprüfung bedarf. Zwar kann die Praxis aufgrund gesetzlicher Maßnahmen gegen erpresserische Klagen (Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts aus 2005 und Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie aus 2009) mit der jetzigen Rechtslage im Ergebnis gut leben. Dennoch soll auf die Fortführung punktueller Änderungen verzichtet werden und ist eine geschlossene Überprüfung oder Reform des Beschlussmängelrechts vorzuziehen.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe i (Änderung des § 394 Satz 3 AktG-E)

Mit der Änderung wird die Formulierung des § 394 Satz 3 AktG-E aus dem Referentenentwurf wieder aufgenommen, weil vertragliche Absprachen für den Aufsichtsrat nicht ohne weiteres erkennbar sind. Künftig ist dem Aufsichtsrat im Fall einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung einer Berichtspflicht zwischen der Gebietskörperschaft

und dem Aufsichtsrat von dem Aufsichtsratsmitglied in Textform mitzuteilen, dass eine auf Rechtsgeschäft beruhende Berichtspflicht besteht.

Zu Buchstabe j

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (Neufassung der Übergangsvorschrift)

Die Neufassung der Übergangsvorschrift beinhaltet zum einen redaktionelle Folgeänderungen in den Absätzen 1 bis 4: Wegen Nummer 1 wird der mehrfach zitierte Kurztitel von Aktienrechtsnovelle 2014 in Aktienrechtsnovelle 2016 geändert. Wegen der Einfügung der Artikel 4 und 6 ist das Inkrafttreten des Gesetzes nunmehr in Artikel 10 geregelt. Der mehrfach zitierte Artikel 8 wird in Artikel 10 geändert.

Die Absätze 5 und 6 der Übergangsvorschrift werden gestrichen. Der Regelungsbedarf entfällt wegen der Streichung der in Bezug genommenen Regelungen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 272 des Handelsgesetzbuchs – HGB)

Mit der Neuregelung wird die bisherige gesetzliche Definition des gezeichneten Kapitals gestrichen, da diese zu Missverständnissen führen konnte.

Nach bisheriger Definition in § 272 Absatz 1 Satz 1 ist das gezeichnete Kapital dasjenige, „auf das die Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaften gegenüber den Gläubigern beschränkt ist.“ Diese Formulierung wurde verschiedentlich so gelesen, als sei von einer unmittelbaren „Haftung der Gesellschafter“ gegenüber den Gesellschaftsgläubigern die Rede, welche es aber regelmäßig gerade nicht gibt. Das „gezeichnete Kapital“ entstammt der europarechtlichen Terminologie der Jahresabschlussrichtlinie 78/660/EWG und entspricht im nationalen Recht bei der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und Europäischen Gesellschaft dem „Grundkapital“ (§ 23 Absatz 2 und 3, §§ 152, 278 Absatz 1 AktG, § 10 Absatz 1 des SE-Ausführungsgesetzes) und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dem „Stammkapital“ (§§ 5, 42 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG). Als gezeichnet gilt das Kapital regelmäßig mit der Eintragung der Gesellschaftsgründung oder der Kapitalveränderung (Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung) im Handelsregister; ausnahmsweise führt die Ausnutzung bedingten Kapitals auch ohne Handelsregistereintragung zur Erhöhung des gezeichneten Kapitals, § 200 AktG. Der Begriff des gezeichneten Kapitals ist eingeführt. Eine gesetzliche Definition ist nicht erforderlich, und schon gar nicht im Rahmen des § 272 HGB.

Zu Nummer 5 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Die Änderung dient zum einen der Bereinigung der auf einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) beruhenden Verdoppelung des Absatzes 10 des § 32 des Vermögensanlagengesetzes, zum anderen der inhaltlichen Klarstellung des Verhältnisses der Übergangsbestimmungen des Kleinanlegerschutzgesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) zu denen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245).

Hierzu wird zum einen durch Ergänzung des Absatzes 1a Satz 1 ausdrücklich klargestellt, dass die Übergangsvorschriften der Absätze 11 und 13 im Hinblick auf die dort genannten Vorschriften dem Absatz 1a Satz 1 vorgehen. Zum anderen wird der bisherige Absatz 10 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes als Absatz 13 neu gefasst und im Wortlaut im Hinblick auf die Geltung der unterschiedlichen Fassungen der betroffenen §§ 23, 26, 30 und 31 näher konkretisiert.

Kein Vorbehalt zugunsten der Übergangsbestimmungen nach den Absätzen 11 und 13 wird demgegenüber in Absatz 1a Satz 2 aufgenommen. Der in Absatz 1a Satz 2 vorgesehene umfassende Bestandsschutz für beendete Emissionen wird mithin im Rahmen der gesetzlichen Klarstellung beibehalten. Sofern die damit weiterhin anzuwendenden Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes in der bis zum 9. Juli 2015 geltenden Fassung auf im Rahmen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes geänderte Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verweisen, sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 6 (Umnummerierung des Artikels 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes)

Die Änderung dient der Korrektur von Normzitatens, welche aufgrund einer Anpassung des § 52 Absatz 2 GmbHG im Rahmen der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen

Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Drucksachen 18/3784, 18/4053, 18/4227) unrichtig geworden sind. Die vom Gesetzgeber gewollte redaktionelle Folgeänderung des § 5 des GmbHG-Einführungsgesetzes wurde unrichtigerweise unterlassen und konnte im laufenden Gesetzgebungsvorhaben nicht mehr korrigiert werden.

Zu Nummer 8 (Umnummerierung der Artikel 5 bis 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Neuregelung der Dividendenfälligkeit in Artikel 1 Nummer 5 AktG-E wird auf den 1. Januar 2017 geändert. Damit wird eine einheitliche Abwicklung der Dividendentermine durch die die Aktien verwahrenden Kreditinstitute gewährleistet. Die Dividendensaison 2016 kann damit noch gänzlich nach bestehender Rechtslage abgewickelt und die Neuregelung einheitlich auf die Dividendensaison 2017 angewendet werden.

Die Neuregelung der Fälligkeit des Dividendenanspruchs in § 58 Absatz 4 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag hat im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu der Frage geführt, ob eine klarstellende Regelung in § 130 AktG sinnvoll wäre, dass die Beurkundung der Hauptversammlung auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung zurückwirkt. Eine solche gesetzliche Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses jedoch nicht erforderlich. Denn die Problematik ist nicht neu, sondern besteht bereits nach geltendem Recht. Rechtsprechung und Literatur gehen einhellig davon aus, dass die Fertigstellung der Niederschrift ex tunc auf den Tag und Moment des Hauptversammlungsbeschlusses zurückwirkt. Die Praxis geht wie selbstverständlich davon aus, dass der Abschluss der Protokollierung, die zwar zeitnah, aber doch an einem anderen Tag nach der Hauptversammlung erfolgt, nicht entscheidend für die Frage sein kann, zu welchem Zeitpunkt der Hauptversammlungsbeschluss wirksam wird. Die Frage, ob bereits der Entwurf des Protokolls oder eine spätere Endfassung zur Beschlusswirksamkeit führt, würde vollends verwirren. Dies zeigen auch Auszahlungen der Dividende unmittelbar nach der Hauptversammlung und die Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrats unmittelbar nach der Hauptversammlung, um seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen und die Ausschüsse des Aufsichtsrats zu besetzen.

Berlin, den 11. November 2015

Dr. Stephan Harbarth
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

